

das zunächst nur die königliche Bibliothek und die Universitätsbibliotheken —, und den übrigen Bibliotheken, bei denen eine solche Gebühr nicht gezahlt zu werden braucht. Beim Verkehr der ersteren untereinander beträgt die Bandgebühr, wie bisher, 10 \mathcal{M} , bei sämtlichen übrigen Leihverbindungen 20 \mathcal{M} .

Der Geschäftsgang im einzelnen regelt sich innerhalb des ganzen Leihverkehrs nach den Bestimmungen, die bisher für den Verkehr der königlichen Bibliothek mit den Universitätsbibliotheken maßgebend gewesen sind. Insbesondere beträgt die Leihfrist jetzt überall drei Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände eine Woche.

Zu diesem Leihverkehr der staatlichen Büchersammlungen können unter denselben Bedingungen auch nichtstaatliche öffentliche Bibliotheken und Bibliotheken nichtstaatlicher höherer Lehranstalten in Preußen zugelassen werden, wenn sie sich ausdrücklich seinen Bestimmungen unterwerfen und zur vollen Gegenseitigkeit verpflichten. Solche Erklärungen sind durch die zuständige Provinzialbibliothek an den Beirat für Bibliotheksangelegenheiten in Berlin zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

(Breslauer Zeitung.)

Gegen Verunstaltung des Landschaftsbildes. — Eine Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Potsdam verbietet die Anbringung von häßlichen Reklameschildern und verunstaltenden Baulichkeiten im Landkreise Osthavelland.

Verlag und Buchhandlung Paedagogia G. m. b. H. in München. — Handelsregister-Eintrag:
München.

Neu eingetragene Firma:

Verlag und Buchhandlung Paedagogia Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz München. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Dezember 1910 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist Buch- und Musikalienhandlung jeder Art, sei es Verlag oder Kommission. Stammkapital: 20 000 \mathcal{M} . Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Anton Weber, Kaufmann in München.

München, den 15. Dezember 1910.

(gez.) K. Amtsgericht.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 296 vom 17. Dezember 1910.)

Arnold Müller Illustrierte Kindermoden-Zeitschrift Das Kind G. m. b. H. in Berlin. — Handelsregister-Eintrag:
In das Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 8. Dezember 1910 folgendes eingetragen worden:

Nr. 8619. Arnold Müller Illustrierte Kindermoden-Zeitschrift Das Kind Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb von Modenzeitschriften sowie von dazu gehörigen und verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 20 000 \mathcal{M} . Geschäftsführer: Kaufmann Bruno Diege in Berlin. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. November 1910 festgestellt.

Berlin, den 8. Dezember 1910.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte. Abteilung 122.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 295 vom 16. Dezember 1910.)

E. van Gils, Westdeutsche Vereinsdruckerei, G. m. b. H. in Geilenkirchen mit Zweigniederlassung in Aachen. — Handelsregister-Eintrag:
Aachen.

Im Handelsregister B 233 wurde heute bei der Gesellschaft »E. van Gils Westdeutsche Vereinsdruckerei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung« in Geilenkirchen mit einer Zweigniederlassung in Aachen eingetragen: Die Einzelprokura des Ferdinand van Gils ist erloschen. Die Zweigniederlassung ist mit Aktiven und Passiven und mit dem Rechte der Weiterführung der Firma auf den Redakteur Josef Caspar Hubert van Gils zu Geilenkirchen und die Kaufleute Paul Frehn und Johannes Pesch zu Aachen übergegangen, die das Geschäft als offene Handelsgesellschaft unter der Firma E. van Gils Westdeutsche Vereinsdruckerei fortführen. Die offene Handelsgesellschaft wurde

in das Handelsregister A Nr. 1126 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Aachen und hat am 1. Oktober 1910 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft ist Josef Caspar Hubert van Gils allein, Paul Frehn und Johannes Pesch nur zusammen, berechtigt.

Aachen, den 14. Dezember 1910.

(gez.) Königl. Amtsgericht 5.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 296 vom 17. Dezember 1910.)

Australien. Künstlerische Ansichtskarten. — Eine Verordnung der Regierung des Australischen Bundes vom August d. J. befaßt sich mit künstlerisch ausgeführten Ansichtskarten, bei denen die Zeichnung und der größere Wert britischer Arbeit entammt, die aber auf dem Kontinent gedruckt wurden. Der Ausdruck des Ursprungslandes hat bei solchen Karten nicht etwa derart zu geschehen, daß der künstlerische Charakter und das Aussehen dieser Karten geschädigt werde. Es genügt, das Ursprungsland auf der Rückseite der Karte in Buchstaben anzugeben, die für ein normales Auge lesbar sind.

(Nach: Papier-Btg.)

Fachschule der Buchbinder-Zunft zu Leipzig. — Über die Erfolge der Schule im letzten Sommerhalbjahr erstattete der Obermeister Alfred Göhre in der letzten Zunftversammlung Bericht. Die Zahl der Schüler, die bei der im Vorjahre erfolgten Gründung der Schule 68 betrug, ist jetzt 70. Die Leistungen der Schule waren vorzüglich, wofür besonders der Lehrerschaft der Dank der Zunft gebühre. Namentlich in Ganzledereinbänden und im Vergolden seien achtungswerte Erfolge erzielt worden. In der Fachpresse fänden die Leistungen der Schule die günstigste Beurteilung; so habe, wie der Redner betonte, das Wiener Buchbinderfachblatt die Leipziger Buchbinderfachschule bezüglich ihrer Einrichtungen und Leistungen als die beste der Gegenwart bezeichnet. Allen Gönnern und Förderern der Schule, insbesondere den Behörden drückte der Vorsitzende seinen Dank aus. — In der Debatte wurden einige Vorschläge bezüglich der Ausdehnung der Schule auf die Gehilfen, die Gesellenstückanfertigung usw. vorgebracht, die der Vorstand auf ihre Durchführbarkeit hin prüfen wird.

(Leipziger Tageblatt.)

Vom Reichsgericht. Verletzung einer Telephonistin durch heftiges Drehen der Kurbel. Urteil des Reichsgerichts vom 1. November 1910. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther-Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — Der Spediteur T. in Berlin hatte beim Anruf des Amtes vorschriftswidrig anhaltend die Kurbel des Apparates gedreht. Die Telephonistin im Amte erlitt hierdurch nach ihrer Angabe einen Nervenschok, der eine traumatische Neurose verursachte. Sie verklagte den Spediteur T. auf Schadensersatz (Heilungskosten, Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit). In allen Instanzen wurde T. verurteilt. Der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts führte insbesondere aus:

Das Berufungsgericht (Kammergericht Berlin) nimmt es im allgemeinen als möglich an, daß durch mehrmaliges rasch aufeinander folgendes Kurbeldrehen eine derartige Vermehrung des Stromes und infolgedessen auch ein derartig lautes Geräusch hervorgerufen werden kann, daß infolge des Schreckens ein schädlicher Einfluß auf die Gesundheit des Telephonbeamten ausgeübt wird. Es folgt in dieser Beziehung den Gutachten der ärztlichen Sachverständigen, indem es die zu entscheidende Frage als eine ärztliche und nicht als eine technische auffaßt. Unbegründet ist auch die Rüge, die sich gegen die Annahme eines Verschuldens des Beklagten richtet. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, es sei zur Zeit des Unfalls allgemein und auch dem Beklagten bekannt gewesen, daß mehrmaliges Drehen hintereinander verboten war, weil es den Telephonistinnen schädlich werden konnte; ein solches Verbot sei auch bei jedem Apparat angeschlagen gewesen; der Beklagte habe sich aber in rücksichtsloser Weise darüber hinweggesetzt. Wenn die Revision meint, der Beklagte habe, um sich Gehör zu verschaffen, sich daran gewöhnt, die Kurbel mehrmals — d. h. rasch hintereinander —, also vorschriftswidrig, zu drehen, so widerspricht dies der eigenen